

## **Anlage 2**

zum Vertrag M-Fernkälte

Angebotsnummer:

# **Allgemeine Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur Kälteversorgung**

## **INHALT**

1. Vertragsabschluss
2. Grundstücksbenutzung
3. Hausanschluss
4. Baukostenzuschuss
5. Übergabestation
6. Kundenanlage
7. Inbetriebsetzung
8. Überprüfung der Kundenanlage
9. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten
10. Anschlusswertänderungen
11. Kältelieferung
12. Verwendung der Kälte
13. Zutrittsrecht
14. Messung
15. Nachprüfung von Messeinrichtungen
16. Ablesung
17. Abrechnung und Bezahlung
18. Aufrechnung
19. Vorauszahlung
20. Sicherheitsleistung
21. Berechnungsfehler
22. Unterbrechung der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
23. Haftung bei Versorgungsunterbrechungen
24. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
25. Übertrag auf Dritte
26. Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen/Vertragslücken
27. Vertragsänderungen und –ergänzungen
28. Gerichtsstand
29. Datenspeicherung

## **1 VERTRAGSABSCHLUSS**

Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den M-Fernkälte Vertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

## **2 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG**

- 2.1 Kunden die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernkälte über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grund-

stücke, die an die Fernkälteversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernkälteversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernkälteversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 2.2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- 2.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung tragen die SWM; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 2.4 Wird der Fernkältebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der SWM noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 2.5 Kunden die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWM die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.4 beizubringen.
- 2.6 Hat der Kunde zur Sicherung der den SWM nach Ziffer 2.1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bedingungen die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- 2.7 Die Ziffern 2.1 bis 2.6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **3 HAUSANSCHLUSS**

- 3.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 3.2 Die Herstellung des Hausanschlusses wird auf einem Vordruck der SWM beantragt.
- 3.3 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den SWM bestimmt.
- 3.4 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SWM und stehen in deren Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die SWM die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lassen, sind Wünsche des Kunden bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 3.5 Der Kunde erstattet den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten für
  1. die Erstellung des Hausanschlusses,
  2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.Die Kosten können von den SWM pauschal berechnet werden.

- 3.6 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den SWM unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWM die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

#### **4 BAUKOSTENZUSCHÜSSE**

- 4.1 Die SWM sind berechtigt, vom Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zurechnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- 4.2 Der vom Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- 4.3 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.
- 4.4 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bedingungen errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so können die SWM abweichend von den Ziffern 4.1 und 4.2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- 4.5 Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden getrennt berechnet und dem Kunden ausgewiesen.

#### **5 ÜBERGABESTATION**

Die SWM können verlangen, dass der Kunde unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die SWM dürfen die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

#### **6 KUNDENANLAGE**

- 6.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen der SWM, ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 6.2 Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die SWM sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 6.3 Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die

dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der SWM zu veranlassen.

- 6.4 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **7 INBETRIEBSETZUNG**

- 7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.
- 7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.3 Der Kunde erstattet den SWM die Inbetriebsetzungskosten; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 7.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Kunde den SWM einen Betrag in Höhe der Inbetriebsetzungskosten, falls die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.
- 7.5 Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **8 ÜBERPRÜFUNG DER KUNDENANLAGE**

- 8.1 Die SWM sind berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- 8.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die SWM berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- 8.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die SWM keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **9 BETRIEB, ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON KUNDENANLAGE UND VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN**

- 9.1 Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWM oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 9.2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den SWM mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

## **10 ANSCHLUSSWERTÄNDERUNGEN**

- 10.1 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWM. SWM geben die Einwilligung mit oder ohne Zusatzbedingungen nur, wenn es die wirtschaftlichen und technischen Belange zulassen.

10.1.1 Bei Verminderung des Anschlusswertes wird der neue Anschlusswert von den SWM erst ab Beginn der folgenden Kühlperiode (01. April eines Jahres) für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nicht zurück vergütet.

10.1.2 Bei Erhöhung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.

10.1.3 Setzt die Änderung des Anschlusswerts eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Beträgen zu entrichten.

10.2 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertreduzierungen sind ausgeschlossen.

## **11 KÄLTELIEFERUNG**

11.1 Die Temperaturspreizung ist gemäß den Technischen Anschlussbedingungen an das Fernkältenetz der SWM (TAB Fernkälte) zu jeder Zeit einzuhalten.

11.2 Vor Entrichtung des Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernkälte.

## **12 VERWENDUNG DER KÄLTE**

12.1 Die Kälte wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWM zulässig.

12.2 Kälteträger darf nicht entnommen werden.

## **13 ZUTRITTSRECHT**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **14 MESSUNG**

14.1 Die von den SWM gelieferte Kälte wird durch Messeinrichtungen gemessen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

14.2 Die SWM bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe der SWM.

14.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen, den SWM unverzüglich mitzuteilen.

## **15 NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN**

15.1 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

15.2 Die Kosten der Prüfung fallen den SWM zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst dem Kunden.

## **16 ABLESUNG**

- 16.1 Die Messeinrichtungen werden von den SWM oder von einem Beauftragten der SWM möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der SWM vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat Sorge dafür zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 16.2 Solange die SWM oder ein von den SWM Beauftragter die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **17 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG**

- 17.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung oder Banküberweisung zu leisten.
- 17.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 17.3 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Kältekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM nicht als Kündigung des Kälteversorgungsvertrags an.
- 17.4 Das Entgelt wird nach Wahl der SWM monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 17.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuergesetzes.
- 17.6 Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von den SWM festgelegten Abrechnungszeitraums. Im Allgemeinen erfolgt die Abrechnung jährlich. Die SWM sind berechtigt, auch andere Abrechnungszeiträume festzulegen.
- 17.7 Die Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem von den SWM angegebenen Termin fällig. Sie sind ohne Abzug zu bezahlen. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die SWM über den gutgeschriebenen Betrag verfügen können.
- 17.8 Bei verspäteter Zahlung sind die SWM berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen.
- 17.9 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,  
- Nr. 1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder  
- Nr. 2 wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

## **18 AUFRECHUNG**

Gegen Ansprüche der SWM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **19 VORAUSZAHLUNG**

- 19.1 Die SWM sind berechtigt, für den Kälteverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 19.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

## **20 SICHERHEITSLAISTUNG**

- 20.1 Die SWM sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.
- 20.2 Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, dürfen die SWM die Lieferung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 20.3 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
1. der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
  2. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
  3. die von den SWM über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 20.4 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 20.5 Die SWM können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 20.6 Soweit die SWM Sicherheitsleistung verlangen, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 20.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Dies ist frühestens dann der Fall, wenn der Kunde sich für einen Zeitraum von mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht mit einer Zahlung in Verzug befindet, es sei denn, andere Umstände begründen die Besorgnis, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

## **21 BERECHNUNGSFEHLER**

- 21.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden oder des der Feststellung nach-

folgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 21.2 Ansprüche nach Ziffer 21.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **22 UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG, BENACHRICHTIGUNG BEI VERSORGUNGSUNTERBRECHUNGEN**

- 22.1 Die SWM sind verpflichtet, Kälte im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange das Unternehmen an dem Bezug oder der Fortleitung des Kälteträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 22.2 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die SWM haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 22.3 Die SWM haben den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat
- oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **23 HAFTUNG BEI VERSORGUNGSUNTERBRECHUNGEN**

- 23.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Kältelieferung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die SWM aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von den SWM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von den SWM oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von den SWM oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- 23.2 § 831 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 23.3 Ziffer 23.1 ist auch auf Ansprüche des Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die SWM sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 23.4 Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Kälte für Kühlzwecke an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Versorgung oder durch Unregel-

mäßigkeit in der Belieferung einen Schaden, so haften die SWM dem Dritten gegenüber in dem selben Umfange wie dem Kunden aus diesem Vertrag.

- 23.5 Leitet der Kunde die gelieferte Kälte an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Ziffern 23.1 bis 23.3 vorgesehen sind. Die SWM haben den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrags besonders hinzuweisen.
- 23.6 Der Kunde hat den Schaden unverzüglich den SWM oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen, wenn dieses feststeht, mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Kälte an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **24 EINSTELLUNG DER VERSORGUNG, FRISTLOSE KÜNDIGUNG**

- 24.1 Die SWM sind berechtigt, die Versorgung sofort einzustellen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- Nr. 1: eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - Nr. 2: den Verbrauch von Kälte unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - Nr. 3: zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von den SWM oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 24.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung anzeigen.
- 24.3 Die SWM haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 24.4 Die SWM sind in den Fällen der Ziffer 24.1 berechtigt, den Fernkälteliefervertrag fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummer 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 24.2 sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 24.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 24.5 Die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt den SWM vorbehalten.

## **25 ÜBERTRAG AUF DRITTE, RECHTSNACHFOLGE**

- 25.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn berechtigte Bedenken gegen die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Dritten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht bestehen. Unternehmen, die mit einem der beiden Vertragspartner im Sinne des § 15 AktG verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Sinne des Satz 1.
- 25.2 Ist der Kunde Eigentümer der mit Kälte zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, die SWM unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragslaufzeit, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes

gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

## **26 UNGÜLTIGKEIT EINZELNER VERTRAGSBESTIMMUNGEN/VERTRAGSLÜCKEN**

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen und etwa abgeschlossenen Nachtragsverträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Bestimmung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

## **27 VERTRAGSÄNDERUNGEN UND -ERGÄNZUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

## **28 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

## **29 DATENSPEICHERUNG**

Die im Zusammenhang mit dem Fernkälteliefervertrag anfallenden Daten werden von den SWM im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Stand Januar 2018